

Die Arbeitsteilung in der Kanzlei entspricht ebenfalls dem oben geschilderten Befund. In der Konstitution *Sicut prudens* Eugens IV., die man als Zunftstatut der päpstlichen Schreiber bezeichnet hat, wird die Ausstattung der ersten Zeile von Gratialbullen von dem reservierten Aufgabenbereich der Scriptorum ausgenommen²⁰⁵. Ausdrücklich wird erwähnt, daß im Namen des Papstes ausgestellte Urkunden gemeint sind, und definiert, worin der graphische Schmuck besteht (*flores ac floritura*). Offenbar hat es die immer aufwendigere Gestaltung der Kopfzeile erfordert, hierfür regelmäßig Spezialisten hinzuzuziehen. Diese Entwicklung wurde deutlicher sichtbar, als gegen Ende des 15. Jahrhunderts die schon länger etablierte Ausstattung mit ornamentalen Ranken durch bildliche Darstellungen von Früchten, Blättern und Blumen angereichert wurde²⁰⁶. Daß derartige Zeichnungen hinzugesetzt wurden, als der Kontext schon geschrieben war, zeigt das Beispiel der Bulle zu Benno von Meißen. Ihr fehlt trotz des Aufwands für den Rankenschmuck der erste Buchstabe des Initiums. Solche Lücken, die aus Handschriften und Inkunabeln, aber auch aus anderen Urkunden bekannt sind²⁰⁷, belegen die Arbeitsteilung bei der Herstellung solcher Stücke.

Die zusätzliche Ausstattung mit heraldischen und bildlichen Elementen erfolgte an der Kurie oder in ihrem Umfeld und nicht bei den Empfängern. Belege dafür sind die nicht nachträglich einfügbaren Aussparungen in den Urkunden Martins V., die schon durch den

205) Vgl. von OTTENTHAL, Bullenregister (wie Anm. 40) S. 588 § 57, wo es bei den Aufgaben der päpstlichen Schreiber heißt, *litteris nominis nostri prime lineae in bullis gratiosis pro decore et floribus ac floritura dictarum litterarum duntaxat exceptis*. Zu dieser Konstitution vgl. Brigide SCHWARZ, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bibl. des Deutschen Historischen Instituts Rom 37, 1972) S. 127; zu der Praxis der Übergabe durch den Schreiber an einen Illustrator auch FRENZ, Farbig verzierte Urkunden (wie Anm. 16) S. 136. Manche Scriptorum wurden freilich selbst bei der Illumination von Handschriften tätig; vgl. KRAFFT, Unionsbullen (wie Anm. 53) S. 134 mit Anm. 117.

206) Vgl. zu der Entwicklung BURGER, Beiträge (wie Anm. 14) S. 215 f.

207) In der Urkunde Clemens' VII. über die Krönung Kaiser Karls V. von 1530 wurde ebenfalls der erste Buchstabe der zweiten Zeile vergessen, vgl. Iulius BATTELLI, *Acta Pontificum (Exempla scripturarum 3, 21965)*, Taf. 33. Fehlende Initialen hat man ferner in Kollektivablässen beobachtet, vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen (wie Anm. 16) S. 61 f. und 85. Auch einem nicht vollendeten und unbesiegelten Privileg Gregors IX. (1228 II 23) fehlt der erste Buchstabe seines Namens, vgl. Paul Maria BAUMGARTEN, *Miscellanea Diplomatica III, Römische Quartalschrift 32 (1924)* S. 37-81, hier S. 78.